



GEMEINDE MÜNSTER

6232 Münster · Dorf 90
Tel.: 05337/8210 · Fax: 05337/8210-16
E-Mail: gemeinde@muenster.at
Homepage: www.muenster.at

Münster, am 29.11.2017

Kundmachung der Wasserleitungsordnung 2017

Zahl: AD/107003/2017

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Münster in seiner Sitzung am 27.11.2017 unter Punkt 10 nachfolgende Wasserleitungs(ver-)ordnung beschlossen hat:

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Münster 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Beschluss vom 27.11.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl 77/2017, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Anschlusswerber oder Antragsteller auf Versorgung mit Wasser aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz ist der jeweilige Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte (Baurechtsgesetz – BauRG) einer Liegenschaft.
2. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen gelegenen bebauten Grundstücke der Gemeinde Münster besteht – mit Ausnahme der bisherigen Eigenversorger - Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist jenes Gebiet bzw. jener Bereich der nicht mehr als 100 Meter vom öffentlichen Verteilernetz der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.
3. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.
4. Über Antrag des Anschlusswerbers kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen; dies gilt auch bei der Errichtung neuer Anlagen, wenn der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
5. Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches des Verteilernetzes den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt oder zu befürchten wäre, dass der Anschluss aus sonstigen Gründen die Wasserversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz gefährden würde.

§ 3

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden bzw. bei der Gemeinde zu beantragen.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der geplanten Anlage und einen vorschriftsmäßigen Lageplan über das zu versorgende Grundstück mit Ersichtlichmachung der geplanten Leitungsführung,
 - b) über Anforderung durch das Gemeindeamt: sonstige allfällige erforderliche Unterlagen, wie Angaben über eine etwaige Eigenversorgungsanlage des Antragstellers.
2. Über Anträge wird seitens der Behörde mittels Bescheid abgesprochen.
3. Mit Genehmigung des Antrages gilt der Anschlusswerber als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.
4. Anschlusswerber, für die eine Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an das öffentliche Verteilernetz einbringen.
5. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten haben oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig nach dieser Verordnung.
6. Weder bei der Antragstellung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Bezugsberechtigten (Wasserbezieher) hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4

Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung, dem Hausanschluss. Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5

Wasseranschluss und Anschlussleitung

1. Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Antragstellers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her.
2. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung (Hausanschluss) vorzusehen. Der Anschluss vom öffentlichen Verteilernetz in das Gebäude hat mit 3 Absperrvorrichtungen (Hauschieber ab Verteilernetz, je eine Absperrvorrichtung vor und nach dem Wasserzähler in einem max. Abstand von 50 cm) zu erfolgen. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.
Die gesamten Kosten der Errichtung und Erhaltung des Hausanschlusses ab dem öffentlichen Verteilernetz sind ausschließlich vom Antragsteller (Grundstückseigentümer oder Bauberechtigtem) zu tragen und von einem befugten Gewerbetreibenden herzustellen bzw.

durchzuführen. Die Anschlussleitung einschließlich der Absperrvorrichtung nach dem öffentlichen Verteilernetz bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers, jegliche Veränderung und Erweiterung der Anschlussleitung bedarf der Zustimmung der Gemeinde Münster. Die Kosten der Erhaltung des öffentlichen Verteilernetzes trägt die Gemeinde. Schäden am öffentlichen Verteilernetz gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten desjenigen, der den Schaden verschuldet hat. Die Kosten für den Anschluss, die Erhaltung und aller Reparaturen der Haus-Anschlussleitung einschließlich Hausschieber, hat der Antragsteller zu tragen. Vom erfolgten Anschluss an das öffentliche Verteilernetz ist die Gemeinde Münster unter Angabe des ausführenden Unternehmers umgehend in Kenntnis zu setzen.

Schäden an der Anschlussleitung bzw. am Verteilernetz selbst (Hauptleitung) sind vom Antragsteller sofort der Gemeinde zu melden und die sofortige Behebung des Schadens ist zu veranlassen. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Defekten - ohne Vorankündigung - alle erforderlichen Leitungen abzusperren, bis der Schaden ordnungsgemäß behoben ist.

Bei Wasserverlust bzw. Leckage im Bereich der privaten Anschlussleitungen ist diese durch den Anschlusswerber über erste Aufforderung durch die Gemeinde Münster durch ein befugtes Unternehmen zu beheben bzw. beheben zu lassen.

Kommt der Anschlusswerber bzw. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte (Baurechtsgesetz – BauRG) dieser Aufforderung innerhalb der durch die Gemeinde gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Münster berechtigt im Wege der Ersatzvornahme den Schaden auf Kosten des Anschlusswerbers bzw. Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten (Baurechtsgesetz – BauRG) des an der Wasserleitung angeschlossenen Grundstückes beheben zu lassen. Mehrere Anschlusswerber bzw. Eigentümer haften jedenfalls solidarisch.

3. Die unter Abs. 2 erwähnten Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Richtlinien über die ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes auszuführen. Die Zuleitung im freien Gelände ist 1,20 m und bei Straßen mindestens 1,50 m tief zu verlegen, die Zuleitung ist entsprechend der ÖNORM zu isolieren.
4. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
5. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.
7. Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6

Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit der Gemeinde oder Zustimmung durch den Bürgermeister.

§ 7

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidliche Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht der Gemeinde. Betriebseinschränkungen werden nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben.
3. Bei Wassermangel kann die Verwendung von Bewässerungsgeräten, das Rasenspritzen usw. unverzüglich untersagt werden.
4. Die Verwendung von Hydranten außer zu Löschzwecken ist ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters strengstens verboten.
5. Die Errichtung von Wasserbehältern zur Aufspeicherung größerer Wassermengen wie Hallen- oder Freibäder oder sonstige Behälter dürfen nur mit Genehmigung des Bürgermeisters errichtet und die allgemeine Wasserversorgung darf dadurch nicht behindert werden.
6. Störungen in der Wasserlieferung sind von den betroffenen Hauseigentümern der Gemeinde Münster sofort bekannt zu geben.
7. Bei einem Eigentumswechsel eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes hat der bisherige Eigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und den Wasserzählerstand bekanntzugeben. Der neue Eigentümer hat den Wasserbezug unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden.

§ 8

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.
Bei Vorliegen besonderer Umstände, die den Einbau eines Wasserzählers rechtlich oder technisch unmöglich machen, wird der Wasserverbrauch für Menschen, Tiere und Wasserverbrauchseinrichtungen in Form einer Pauschalierung nach Kubikmetern Wasserverbrauch festgestellt. Diese Befreiung vom Einbau eines Wasserzählers ist vom Bürgermeister über schriftliches Ansuchen zu genehmigen.

2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut, erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.
3. Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.
4. Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.
6. Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9

Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler zu erteilen.
2. Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung - außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen und Anlagenteile des privaten Hausanschlusses zu überprüfen.

§ 10

Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11

gemeinsame Privatleitung

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auch auf all jene Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigte anzuwenden, wenn durch eine private Anschlussleitung an das öffentliche Verteilernetz mehrere Grundstücke oder Anlagen auf gleichen oder verschiedenen Grundstücken versorgt werden (mehrere Nutzer haben eine gemeinsame Privatleitung). Für alle Verpflichtungen aus dieser Verordnung haften sie gegenüber der Gemeinde solidarisch. Personengemeinschaften, Miteigentümer usw. haften daher zur ungeteilten Hand.

§ 12
Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,00 bestraft werden können.

§ 13
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Antragsteller, Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte, welche an der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Münster anschließen oder bereits angeschlossen sind. Personengemeinschaften, Miteigentümer usw. haften zur ungeteilten Hand.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.


Gemeinde Münster, am 04.12.2017

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Werner Entner

Angeschlagen am: 04.12.2017

Abgenommen am: 20.12.2017

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.muenster.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur
---	--

Signatur aufgebracht von Werner Entner, 04.12.2017 10:03:18